

---

**Richtlinie  
für die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Teilnahme am Offenen Ganzttag und in der Ferienbetreuung  
an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Flensburg**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Kosten für den Offenen Ganztagsbetrieb an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Flensburg werden durch Elternbeiträge, durch Landeszuschüsse und durch Zuschüsse der Stadt Flensburg gedeckt.
- (2) An den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Flensburg gilt eine einheitliche Elternbeitragsstruktur für die Teilnahme am Offenen Ganzttag.
- (3) Für die Teilnahme am Offenen Ganzttag und für die Erhebung der Elternbeiträge schließt der für die jeweilige Schule beauftragte Kooperationspartner der Stadt Flensburg mit den Eltern einen Vertrag auf der Basis des geltenden Rahmenkonzeptes.

**§ 2  
Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages für die Teilnahme am Offenen Ganzttag und der Ferienbetreuung werden in der Anlage zur Richtlinie festgesetzt.  
Der zuständige Fachausschuss wird ermächtigt, Änderungen der *Anlage zur Richtlinie* im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zu beschließen.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge für die Teilnahme am Offenen Ganzttag richtet sich nach der Dauer der Teilnahme und steigt linear mit der gebuchten Zeit. Die jeweiligen Buchungsmöglichkeiten (festgelegte Module) werden in der Anlage zur Richtlinie festgesetzt.
- (3) Das Angebot ist flexibel für einzelne Tage in einer Woche buchbar. Die gewählten Wochentage sind für ein Schulhalbjahr verbindlich.
- (4) Die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist unabhängig von der Teilnahme am Offenen Ganzttag möglich. Das Ferienangebot ist wochenweise buchbar.
- (5) Mit dem Elternbeitrag sind grundsätzlich alle Kosten mit Ausnahme der Verpflegung abgegolten. Ein angemessenes Entgelt für das Mittagessen wird gesondert erhoben.

**§ 3  
Erhebung der Beiträge**

Für die Erhebung der Elternbeiträge sind die für die jeweilige Schule beauftragten Kooperationspartner zuständig.

#### § 4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Anmeldung zum Offenen Ganzttag erfolgt für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr; daraus resultiert eine verbindliche Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler. Die Anmeldefrist wird durch den für die jeweilige Schule beauftragten Kooperationspartner in Abstimmung mit dem Schulträger und der Schulleitung festgelegt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich fällig und sind bis zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus in einer Summe an den für die jeweilige Schule beauftragten Kooperationspartner zu entrichten.
- (3) Der Elternbeitrag nach § 2 Abs. 2 ist für 6 Monate des Schulhalbjahres fällig, auch während der Schulferien.
- (4) Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung wird mit der Anmeldung für den gesamten gebuchten Zeitraum fällig.

#### § 5 Geschwisterregelung

Sind Geschwisterkinder im Offenen Ganzttag angemeldet oder werden in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege in Flensburg betreut, so werden diese Kinder beitragsmindernd berücksichtigt. Näheres regelt die Anlage zur Richtlinie.

#### § 6 Ermäßigung

Die Elternbeiträge für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Offenen Ganzttag und an der Ferienbetreuung kann auf Antrag der/des Beitragspflichtigen (Personensorgeberechtigte/r oder bei Alleinerziehenden i.d.R. der Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist) ganz oder teilweise ermäßigt werden, wenn den/der/dem Personensorgeberechtigten die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist. Näheres zur Ermäßigung regelt die Anlage zur Richtlinie.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft.

Flensburg, den 14.05.2018

  
Simone Lange  
Oberbürgermeisterin

**ANLAGE**

**zur  
Richtlinie  
für die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Teilnahme am Offenen Ganzttag und in der Ferienbetreuung  
an den Grundschulen  
in Trägerschaft der Stadt Flensburg**

Beschluss der Ratsversammlung am 26.04.2018

Die Beiträge betragen vom 01.08.2018 bis 31.07.2019:

**I Höhe der Elternbeiträge für die Teilnahme am Offenen Ganzttag**

<b>Teilnahme</b>	<b>1 Tag / Woche</b>	<b>2 Tage / Woche</b>	<b>3 Tage / Woche</b>	<b>4 Tage / Woche</b>	<b>5 Tage / Woche</b>
	<b>Monatsbeitrag</b>				
<b>Frühbetreuung</b> (07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn)	<b>7,40 €</b>	<b>14,80 €</b>	<b>22,20 €</b>	<b>29,60 €</b>	<b>37,00 €</b>
<b>Kombi Modul 1+2</b> (Unterrichtsende bis 16:00 Uhr)	<b>29,60 €</b>	<b>59,20 €</b>	<b>88,80 €</b>	<b>118,40 €</b>	<b>148,00 €</b>
<b>nur Modul 1</b> (Unterrichtsende bis 14:30 Uhr)	<b>18,50 €</b>	<b>37,00 €</b>	<b>55,50 €</b>	<b>74,00 €</b>	<b>92,50 €</b>
<b>nur Modul 2</b> (14:30 Uhr bis 16:00 Uhr)	<b>11,10 €</b>	<b>22,20 €</b>	<b>33,30 €</b>	<b>44,40 €</b>	<b>55,50 €</b>
<b>Spätbetreuung 1</b> (16:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	<b>7,40 €</b>	<b>14,80 €</b>	<b>22,20 €</b>	<b>29,60 €</b>	<b>37,00 €</b>
<b>Spätbetreuung 2</b> (17:00 Uhr bis 18:00 Uhr)	<b>7,40 €</b>	<b>14,80 €</b>	<b>22,20 €</b>	<b>29,60 €</b>	<b>37,00 €</b>

Die Beiträge betragen ab 01.08.2019:

**I Höhe der Elternbeiträge für die Teilnahme am Offenen Ganztag**

Teilnahme	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche
	Monatsbeitrag				
<b>Frühbetreuung</b> (07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn)	8 €	16 €	24 €	32 €	40 €
<b>Kombi Modul 1+2</b> (Unterrichtsende bis 16:00 Uhr)	32 €	64 €	96 €	128 €	160 €
<b>nur Modul 1</b> (Unterrichtsende bis 14:30 Uhr)	20 €	40 €	60 €	80 €	100 €
<b>nur Modul 2</b> (14:30 Uhr bis 16:00 Uhr)	12 €	24 €	36 €	48 €	60 €
<b>Spätbetreuung 1</b> (16:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	8 €	16 €	24 €	32 €	40 €
<b>Spätbetreuung 2</b> (17:00 Uhr bis 18:00 Uhr)	8 €	16 €	24 €	32 €	40 €

**II Höhe der Elternbeiträge für die Teilnahme an der Ferienbetreuung**

Teilnahme je Woche	Wochenbeitrag
<b>Ferienbetreuung</b> (für Schülerinnen und Schüler, die <u>nicht</u> im OGT angemeldet sind) (08:00 Uhr bis 16 Uhr)	80 €
<b>Ferienbetreuung</b> (für Schülerinnen und Schüler, die im OGT angemeldet sind) (08:00 Uhr bis 16 Uhr)	40 €
Früh- und Spätbetreuung	je 10 €

### III Geschwisterregelung

Ab einem monatlichen vollen Beitrag in Höhe von 92,50 € (01.08.2018-31.07.2019) bzw. ab 100 € (ab 01.08.2019) je Kind für die Teilnahme am Offenen Ganztage gelten folgende Geschwisterermäßigungen:

Für das erste Kind ist jeweils der volle Beitragssatz,

- für das zweite Kind 70 %
- für das dritte Kind 50 %
- ab dem vierten Kind 30 %

des jeweils eigenen vollen Beitragssatzes nach der zeitlichen Inanspruchnahme maßgebend.

### IV Ermäßigung

Die Stadt Flensburg ermäßigt bei Familien mit geringem Einkommen unter den Voraussetzungen von §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII den Elternbeitrag für den Besuch der Offenen Ganztage Schule nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

#### IV 1. Ermittlung der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze ist in § 85 (2) SGB XII definiert. Sie setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe des **2,2-fachen** der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu § 28 SGB XII,
- einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu § 28 SGB XII und
- den Aufwendungen für die Unterkunft.

Als Richtwert für die Angemessenheit der Unterkunftskosten werden die monatlichen Höchstbeträge des Wohngeldgesetzes (§12 (1) WoGG, Mietenstufe III) zugrunde gelegt.

#### IV 2. Ermittlung des Einkommens

Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.

##### Familieneinkommen

Zum Familieneinkommen zählen insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, selbständiger und nicht selbständiger sowie sozialversicherungs- oder steuerpflichtiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Wohngeld, Unterhaltsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Krankengeld, Provisionen, Sparszulagen, Sonderzuwendungen.

Es wird das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Eine Ermittlung des Einkommens erfolgt in der Regel aufgrund der Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung oder von Verdienstabrechnungen der letzten zwölf Monate.

Bei schwankenden Einkünften wird das Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt. Einmalige Einkünfte werden gemäß § 82 Abs. 4 SGB XII berücksichtigt.

Bei Personen einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartnerschaft, deren gemeinsames Kind am Offenen Ganztage teilnimmt, werden beide Einkommen zugrunde gelegt. Ist das Kind nur das leibliche Kind eines Elternteils, werden die Einkünfte des Lebenspartners nur dann in Höhe eines fiktiven Ehegattenunterhaltes angerechnet, sofern eine Unterhaltspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch besteht.

#### Bereinigtes Einkommen

Vom Einkommen sind die in § 82 (2) SGB XII genannten Steuern, Beiträge und Ausgaben abzusetzen.

### **IV 3. Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII)**

Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 50 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen.

### **IV 4. Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze (§ 88 SGB XII)**

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird kein Elternbeitrag erhoben.

### **IV 5. Antragstellung**

Ermäßigungsanträge sind von den Beitragspflichtigen (Personensorgeberechtigte/r oder bei Alleinerziehenden i.d.R. das Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist) bei der Ermäßigungsstelle der Stadt Flensburg zu stellen. Der für die jeweilige Schule zuständige Kooperationspartner wird über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.

### **IV 6. Beginn und Dauer der Ermäßigung**

Die Ermäßigung des Elternbeitrages erfolgt auf Antrag frühestens mit dem Beginn des Monats der Antragstellung. Sie wird in der Regel auf ein Schuljahr befristet.

### **IV 7. Geltungsbereich**

Die Ermäßigungsregelung gilt ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Flensburg haben und eine Grundschule in Trägerschaft der Stadt Flensburg besuchen. Dies gilt auch für die Ermäßigung nach § 5 der Richtlinie.

### **IV 8. Erstattung**

Die ermäßigten Elternbeiträge werden durch die Stadt Flensburg an den für die jeweilige Schule zuständigen Kooperationspartner erstattet.

Die Ermäßigung wird mit dem zu zahlenden Elternbeitrag verrechnet.